SATZUNG

der Stadt Cuxhaven über die Erhebung von Beiträgen für die Fußgängerzone "Duhner Strandstraße" (Straßenbaubeitragssondersatzung) vom 17. März 1999

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBL. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1996 (Nds. GVBL. S. 382), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 11. März 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Stadt Cuxhaven erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes zur Erweiterung und Verbesserung ihrer öffentlichen Einrichtung - Fußgängerzone Duhner Strandstraße - von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe der §§ 6 und 11 NKAG und dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches zu erheben sind.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der Beitrag wird nach Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme für diese berechnet und erhoben.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 3 Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme

Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, sobald die Widmung als Fußgängerzone erfolgt ist.

§ 4 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
- 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung und Verbesserung der Einrichtung benötigten Grundflächen;
- 2. die Freilegung der Flächen;
- 3. die Erweiterung und Verbesserung der Straßenfläche mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, als auch für Einrichtungen der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Anlage.
- (2) Bei der Einrichtung von Fußgängerzonen gehören zum beitragsfähigen Aufwand auch die Kosten einer attraktiven Gestaltung und Ausstattung der Einrichtung. Dies gilt insbesondere für Schmuckpflaster, Zierleuchten, Sitzbänke, Überdachungen, Ausstellungsvitrinen, Brunnenanlagen, Poller, Papierkörbe und Kunstwerke sowie Bepflanzungen in Blumenkübeln, Beeten und Hochbeeten mit Zierpflanzen, Sträuchern und Bäumen.

§ 5 Verteilung

Der nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 8 auf das Abrechnungsgebiet zu verteilende Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt bei der Fußgängerzone Duhner Strandstraße

für Straßenbau, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung: 75 v.H., für die Ausstattung i. S. von § 4 Abs. 2 30 v.H.,

Den Rest des Aufwandes trägt die Stadt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses an der Maßnahme; im übrigen werden beitragspflichtige Grundstücke, die im Eigentum der Stadt stehen, wie die übrigen beitragspflichtigen Grundstücke behandelt.

§ 6 Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet umfaßt die beitragspflichtigen Grundstücke.
- (2) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen sowohl
 - a) bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren bzw. in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren beplanten (§ 30 BauGB) Grundstücken
- als auch
 - b) im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegenden oder aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder vergleichbar) genutzten oder nutzbaren Grundstücken

besondere wirtschaftliche Vorteile, so wird der Vorteil der unter b) genannten Gruppe von Grundstücken nur halb so hoch als der Vorteil der unter a) genannten Gruppe von Grundstücken bemessen. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand auf diese beiden Gruppen beitragspflichtiger Grundstücke in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Summe der einfachen Frontlängen der unter Satz 1 Buchstabe b) genannten Grundstücke zur doppelten Summe der Frontlängen der unter Satz 1 Buchstabe a) genannten Grundstücke stehen.

(3) Haben Teilflächen eines Grundstücks, die außerhalb der Teilflächen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) liegen, von der ausgebauten öffentlichen Einrichtung einen bedeutsamen, nicht zu vernachlässigenden eigenen Vorteil, sind diese, der Gruppe von Grundstücken nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b, zuzurechnen.

§ 7 Verteilungsmaßstab

Die Verteilung des umlagefähigen Aufwands erfolgt in dem Verhältnis, in dem die mit dem Nutzungsfaktor des Absatzes 2 vervielfachten Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet zueinander stehen. Wurde in Sonderfällen der umlagefähige Aufwand nach § 6 Absatz 2 Satz 2 vorverteilt, ist der danach auf die jeweilige Gruppe der Grundstücke entfallende Anteil, der auf die einzelnen Grundstücke der jeweiligen Gruppe zu verteilende Aufwand.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt:

Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen	1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,3
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,5
d) bei vier- oder fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,6
e) bei sechs- oder mehrgeschossiger Bebaubarkeit	1,7

a) hei eingeschossiger Rehauharkeit und hei Grundstücken, auf denen nur

Werden Grundstücke im Abrechnungsgebiet überwiegend gewerblich genutzt, so sind die aus Satz 1 zu entnehmenden Nutzungsfaktoren um 0,3 zu erhöhen. Gewerblich genutzt im Sinne dieser Satzung sind auch solche Grundstücke, die in einer der gewerblichen Nutzung gleichartigen Weise genutzt werden, insbesondere Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, Schulgebäuden und Praxen freiberuflich Tätiger.

- (3) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- (4) In unbeplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan die Geschoßzahl nicht festsetzt, ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

§ 8 Maßgebliche Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche (§ 6 Abs. 1 Satz 1Buchstabe a) gilt:
 - a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) bei Grundstücken, die weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch im Geltungsbereich einer Innenbereichssatzung liegen und nicht einheitlich genutzt werden, die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Straße oder der dieser Straße zugewandten Grenze des Grundstücks.

Reicht die bauliche, gewerbliche oder sonst beitragsrelevante Nutzung über die bei Anwendung des Satzes 1 Buchstabe b) sich ergebende Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der tatsächlichen Nutzung bestimmt wird.

- (2) Als Grundstücksfläche (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) gilt:
 - (a) bei Teilflächen eines Grundstücks, die außerhalb der Teilflächen nach Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) liegen und von der ausgebauten öffentlichen Einrichtung einen bedeutsamen, nicht zu vernachlässigenden eigenen Vorteil haben, die gesamte Teilfläche.

§ 9 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Steht der Miteigentumsanteil mehreren Personen zu, ist "einzelner" Wohnungs- bzw. Teileigentümer eine Personenmehrheit, deren Mitglieder zusammen beitragspflichtig sind und haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird nach Ablauf von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11 Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

60.4 STRASSENBAUBEITRAGSSONDERSATZUNG "DUHNER STRANDSTR."

Cuxhaven, den 17.03. 1999

Stadt Cuxhaven

Haas-Heinrich

1. Bürgermeisterin

(L.S.)

Lindschau Oberstadtdirektor

⁻ Veröffentlicht am 08.04.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 14, S. 173 -